



Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

zur Verarbeitungstätigkeit von Anträgen auf Einsichtnahme in Todesbescheinigungen nach Paragraph sechs Absatz vier Niedersächsisches Bestattungsgesetz.

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Antragsbearbeitung verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind Paragraph ist das Niedersächsische Bestattungsgesetz in Verbindung mit Artikel sechs Absatz eins Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung.

Soweit uns die Daten nicht vollständig zur Verfügung stehen, können wir den Antrag nicht abschließend bearbeiten und Ihnen keine Einsichtnahme in die Todesbescheinigung gewähren.

Ihre Daten werden mit der Antragstellung bei uns gespeichert, die Löschung Ihrer Daten erfolgt zehn Jahre nach der Antragsbearbeitung (Bescheiderteilung).

Die Stadt Oldenburg als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter servicecenter@stadt-oldenburg.de beziehungsweise postalisch unter Stadt Oldenburg (Oldb), Der Oberbürgermeister, 26105 Oldenburg kontaktieren.

Sie können außerdem die Datenschutzbeauftragten der Stadt Oldenburg per E-Mail unter datenschutzbeauftragte@stadt-oldenburg.de beziehungsweise postalisch unter Stadt Oldenburg (Oldb), Der Oberbürgermeister, Behördliche Datenschutzbeauftragte, – persönlich –, 26105 Oldenburg kontaktieren.

Sie können gegenüber der Stadt Oldenburg im Rahmen des Gesetzes folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Artikel 16 und Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 Datenschutz-Grundverordnung)

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz/Landesbeauftragte beziehungsweise Landesbeauftragter für den Datenschutz wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.